

Die Arbeit in den Schuljahren 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)

RdErl. d. MK v. 4.5.2010 – 33 – 81071 (SVBl. S. 196), geändert d. RdErl. d. MK v. 16.12.2011 (SVBl. 2012 S. 149)
- VORIS 22410 –

3.1 Der Unterricht im Sekundarbereich I besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht, in der im Schuljahr 10 geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aus Pflicht- und Wahlunterricht nach **Anlage 1**.

3.2.9 Ausgenommen in der im 10. Schuljahr geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, wird in den Schuljahren 7 bis 10, ggf. 6 bis 10, Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.1 Anlage 1, Fußnoten 1 und 2, nach den Möglichkeiten der Schule angeboten; dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

6.11 Ab Schuljahr 9 werden am Schluss des Schulhalbjahres und des Schuljahres Notenzeugnisse erteilt. Außerdem werden Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse sowie auf besonderes Verlangen der Erziehungsberechtigten Zwischenzeugnisse zur Vorlage bei Bewerbungen ausgestellt. Dem Notenzeugnis kann ein Lernentwicklungsbericht beigefügt werden. Für die im 10. Schuljahr geführte Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Zeugnisbestimmungen nach Nr. 5.4.2 des Zeugniserlasses entsprechend.

Auf dem zu verwendenden Zeugnisformular ist für Schülerinnen und Schüler, die nach Nr. 3.2.9 durchgehend in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet worden sind oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine zweite Fremdsprache neu beginnen, zu vermerken, dass die Anforderungen in der zweiten Fremdsprache lehrplanmäßig den Anforderungen im Gymnasium entsprechen.

3.1 Der Unterricht im Sekundarbereich I besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlunterricht, ~~in der im Schuljahr 10 geführten Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aus Pflicht- und Wahlunterricht~~ nach **Anlage 1**.

~~3.2.9 In den Schuljahren 7 bis 10 wird Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.1 Anlage 1, Fußnoten 1 und 2, angeboten, der nach den Möglichkeiten der Schule gestaltet wird.~~

6.11 Ab Schuljahr 9 werden am Schluss des Schulhalbjahres und des Schuljahres Notenzeugnisse erteilt. Außerdem werden Übergangs-, Abgangs- und Abschlusszeugnisse sowie auf besonderes Verlangen der Erziehungsberechtigten Zwischenzeugnisse zur Vorlage bei Bewerbungen ausgestellt. Dem Notenzeugnis kann ein Lernentwicklungsbericht beigefügt werden. ~~Für die im 10. Schuljahr geführte Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe gelten die Zeugnisbestimmungen nach Nr. 5.4.2 des Zeugniserlasses entsprechend.~~

Auf dem zu verwendenden Zeugnisformular ist für Schülerinnen und Schüler, die nach Nr. 3.2.9 durchgehend in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet worden sind ~~oder in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe eine zweite Fremdsprache neu beginnen~~, zu vermerken, dass die Anforderungen in der zweiten Fremdsprache lehrplanmäßig den Anforderungen im Gymnasium entsprechen.

geltende Regelungen	Änderungsentwurf
	<p>Dieser RdErl tritt am 1.8.2013 in Kraft. Er gilt erstmals für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2013/2014 den 5. bis 8. Schuljahrgang der Integrierten Gesamtschule besuchen.</p>

geltende Regelungen

Anlage 1 zu Nr. 3.1.1 (Studentafel) gemäß Erlass vom 16.12.2011

Fach	Schuljahrgang							Gesamtsumme	
	5	6	7	8	9	10	10 (*Eph)	10	10 (*Eph)
Deutsch	4	4	4	3	4	4	4	23	24 ⁴⁾
1. Fremdsprache (Englisch)	4	4	3	3	4	4	4 ⁵⁾	22	24 ⁴⁾
2. Fremdsprache (Wahlpflichtfremd- sprache)	-	(4) ²⁾	(4)	(4)	(4)	(4)	4 ⁵⁾	(20)	20
2. Fremdsprache (neu beginnende Fremdsprache)	-	-	-	-	-	-	(4) ³⁾		(4) ³⁾
Mathematik	4	4	3	4	4	4	4	23	24 ⁴⁾
Religion/WuN	2	2	2	2	2	2	2	12	12
Sport	2	2	2	2	2	2	2 ⁶⁾	12	12
<i>Gesellschaftslehre</i>									
Geschichte))))))	1))
Erdkunde) 3) 4 ²⁾) 3) 3) 3) 3	1) 19) 20 ²⁾
Politik-Wirtschaft))))))	2))
<i>Naturwissenschaften</i>									
Biologie))))))	2))
Chemie) 4) 4) 4) 4) 3 ⁴⁾) 3	2) 22) 28 ⁴⁾
Physik))))))	2))
<i>Mus.-kult. Bildung</i>									
Musik))))))	2))
Kunst) 3) 4 ²⁾) 3) 3) 3) 3	2) 19) 20 ²⁾
AWT	2	2 ²⁾	2	2	1	1	-	10	10 ²⁾
Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	-	1	1
Wahlpflichtunterricht	+	+ ¹⁾²⁾	4 ¹⁾	4 ¹⁾	4 ¹⁾	4 ¹⁾	-	16 ¹⁾ 20 ¹⁾	20 ¹⁾
Wahlunterricht	+	+	+	+	+	+	+	+ ⁷⁾	+ ⁷⁾
Pflichtstunden	29	30 (32) ²⁾	30 (32) ⁴⁾	30 (32) ⁴⁾	30 (33) ⁴⁾	30	34 ⁴⁾	179	192 ⁴⁾
Höchststunden	+	+	+	+	+	+	+	+	+

* Eph = Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

¹⁾ Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.2.9 bzw. zweite Fremdsprache nach Nrn. 3.2.9 und 3.2.10

²⁾ Für Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfremdsprache nach Nrn. 3.2.9 und 3.2.10 wählen, entfallen in diesem Schuljahrgang zwei Pflichtstunden nach Entscheidung der Schule in den Fachbereichen Gesellschaftslehre, musisch-kulturelle Bildung und AWT. Die Schule kann auf Beschluss des Schulvorstands und mit Zustimmung des Schülernrats entscheiden, für alle Schülerinnen und Schüler, die keine zweite Fremdsprache wählen, einen zweistündigen Wahlpflichtunterricht einzurichten; Satz 1 gilt entsprechend; ein zusätzlicher Lehrerberuf kann nicht geltend gemacht werden.

³⁾ Eine zweite Fremdsprache ist in der Einführungsphase als neu beginnende Fremdsprache zu wählen, sofern in den Schuljahrgängen davor keine zweite Fremdsprache durchgehend als Wahlpflichtfremdsprache nach Nrn. 3.2.9 und 3.2.10 erlernt worden ist; eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu erlernen. Die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vor Eintritt in die Einführungsphase im Sekundarbereich I der Realschule oder dem Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang, an der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahrgänge oder im Umfang von zwanzig Gesamtstunden, durchgehend erlernt worden ist.

⁴⁾ Die Schule verteilt in eigener Verantwortung die zusätzlichen Schülerpflichtstunden auf die Z-Kurse in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung; sie kann diese Stunden als zusätzliche Fachstunden teilweise auch im Wahlpflichtunterricht einrichten.

⁵⁾ An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen, wenn mit der Fremdsprache die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase erfüllt wird; die Einbringungsmöglichkeit richtet sich nach Anlage 3 Fußnote 2 Satz 2 zu § 15 Abs. 3 AVO-GOBAG. Wird eine dritte Pflichtfremdsprache in der Einführungsphase zusätzlich zu einer ersten und zweiten Pflichtfremdsprache belegt, so kann nach Entscheidung der Schule der Unterricht in der dritten und in der zweiten Pflichtfremdsprache jeweils dreistündig belegt werden.

geltende Regelungen	Änderungsentwurf
---------------------	------------------

- ⁶⁾ Wenn Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist in einem Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen. Die Note in Sporttheorie ist zusätzlich im Zeugnis einzutragen.
- ⁷⁾ Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Intensivierungs- und Vertiefungsstunden, für Differenzierungsmaßnahmen, für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

Änderungsentwurf (entspricht der Stundentafel gemäß Erlass vom 3.2.2004)

Anlage 1 zu Nr. 3.1.1 (Stundentafel)

Be- reich	Fach/Fachbereich	Schuljahrgang						Gesamtstun- denzahl
		5	6	7	8	9	10	
A. Pflichtunterricht	Deutsch	4	4	4	3	4	4	23
	Englisch	4	4	3	3	4	4	22
	Mathematik	4	4	3	4	4	4	23
	Religion/Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12
	Sport	2	2	2	2	2	2	12
	Gesellschaftslehre (Geschichte, Erdkunde, Politik)	3	4	3	3	3	3	19
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	4	4	4	4	3	3	22
	Musisch-kulturelle Bildung (Kunst, Musik)	3	4	3	3	3	3	19
	Arbeit-Wirtschaft-Technik (einschl. Hauswirtschaft)	2	2	2	2	1	1	10
	Verfügungsstunde	1	-	-	-	-	-	1
B. Wahlpflicht- unterricht	Wahlpflichtbereich	-	+ ¹⁾ 2)	4 ¹⁾	4 ¹⁾	4 ¹⁾	4 ¹⁾	16
C. Wahl- unterricht	Wahlbereich (Fremdsprache; Wahl- fächer; Förderunterricht; Arbeitsge- meinschaften)	+	+	+	+	+	+	+ ³⁾
Schülerpflichtstundenzahl		29	30	30	30	30	30	179
Schülerhöchststundenzahl		+	+	+	+	+	+	+

¹⁾ Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.2.9, ggf. in Verbindung mit Nr. 3.2.9.1 und Nr. 3.2.10

²⁾ Wahlfremdsprachen-, ggf. Wahlpflichtfremdsprachenunterricht und Wahlpflichtunterricht nach Nr. 3.2.9

³⁾ Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrerstunden aus diesem Kontingent dürfen für Differenzierungsmaßnahmen im Wahlpflichtunterricht sowie für weitere Differenzierungs- und Fördermaßnahmen und für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.